



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 23 a)

Operative Entwicklungsaktivitäten: Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/74/385/Add.1)*]

74/238. Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution [71/243](#) vom 21. Dezember 2016 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen allgemeinen Richtlinien,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [72/279](#) vom 31. Mai 2018 über die Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Kontext der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und ihrer Resolution [73/248](#) vom 20. Dezember 2018 über die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung der Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die



einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

sowie in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris¹, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen², die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

ferner bekräftigend, wie wichtig die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten strategischen Orientierungen und operativen Modalitäten für die Entwicklungszusammenarbeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf Landesebene festlegt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 71/243 der Generalversammlung über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2019³;

2. *anerkennt* die bei der Wahrnehmung der Mandate in den Resolutionen der Generalversammlung 71/243, 72/279 und 73/248 erzielten Fortschritte und fordert die vollständige Erfüllung aller Mandate, einschließlich der verbleibenden Mandate;

3. *verweist auf und wiederholt* die Ersuchen in Resolution 2019/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 8. Juli 2019 über den Stand der Durchführung der Resolution 71/243 der Generalversammlung über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;

4. *bekräftigt* die im Mittelpunkt der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴ stehende Verpflichtung, niemanden zurückzulassen und konkretere Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen in prekären Situationen sowie die schwächsten Länder zu unterstützen und diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen, und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen den Staaten bei der Umsetzung der Agenda 2030 behilflich zu sein;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht weiter zu stärken, indem er im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unter Vermeidung von Doppelungen zeitnahe und öffentlich zugängliche Informationsunterlagen, informelle

¹ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2016 II S. 1082; LGBL 2017 Nr. 286; öBGBL III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBL 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³ A/74/73-E/2019/14, A/74/73/Add.1-E/2019/14/Add.1, A/74/73/Add.2-E/2019/14/Add.2 und A/74/73/Add.3-E/2019/14/Add.3.

⁴ Resolution 70/1.

Unterrichtungen, Dokumente und Berichte zum Stand der Durchführung der in den Resolutionen der Generalversammlung 71/243, 72/279 und 73/248 enthaltenen Mandate bereitstellt, unter anderem zur Erarbeitung der Versammlungsresolution über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung, die auf der fünfundsiebzigsten Tagung der Versammlung auszuhandeln ist, und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse die Erörterungen auf dem den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Tagungsteil der Tagung 2020 des Wirtschafts- und Sozialrats;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung an den Rat auf dem den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Teil seiner Tagung 2020 einen umfassenden, fakten gestützten analytischen Bericht mit allen Bestimmungen und Fortschritten, Erkenntnissen und Herausforderungen bei der Durchführung der in den Resolutionen der Generalversammlung 71/243, 72/279 und 73/248 enthaltenen Mandate vorzulegen und der Versammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht zur weiteren Behandlung und als Informationsgrundlage für den im Jahr 2020 beginnenden nächsten Zyklus der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung vorzulegen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt „Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen“ unter dem Punkt „Operative Entwicklungsaktivitäten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*52. Plenarsitzung
19. Dezember 2019*